

Report

/ Wann müssen Kinder für ihre Eltern zahlen?

Unterhalt für Eltern +++ steuerliche Vorteile nutzen +++ Vorsorge betreiben

Die Pflegeversicherung wird oft und auch zu Recht als „Teilkaskoversicherung“ bezeichnet. Damit wird verdeutlicht, dass die Leistungen der Pflegeversicherungen die notwendigen Pflegeleistungen nicht vollständig finanzieren können.

Üblicherweise reichen auch die Alterseinkünfte, wie z. B. die gesetzliche Rente, betriebliche oder private Altersversorgungen, dafür nicht aus.

In den Fällen, in denen nicht genug Einkünfte zur Verfügung stehen, kann beim Sozialhilfeträger „Hilfe zur Pflege“ beantragt werden.

Aber aufgepasst!

Das Sozialamt kann diese Leistungen von den Kindern der Pflegebedürftigen zurückverlangen (Sozialhilferegress).

Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, pflegebedürftig zu werden?

Pflegebedürftigkeit ist nicht allein auf ein hohes Alter beschränkt, 453.000 Pflegebedürftige sind jünger als 65. Setzt man die Zahl aber ins Verhältnis zu der entsprechenden Altersgruppe in der Gesamtbevölkerung, liegt die Wahrscheinlichkeit im Alter bis 65 pflegebedürftig zu sein nur bei 0,7 Prozent. Je älter wir werden, desto höher ist das Risiko, dass wir auf Pflege und Unterstützung angewiesen sind. Bei den über 85 jährigen Frauen beträgt die Wahrscheinlichkeit der Pflegebedürftigkeit bereits 51,1 Prozent.

Was passiert, wenn zu wenig Einkommen zur Verfügung steht?

Zur Finanzierung der Pflege muss der Pflegebedürftige (und ggf. Ehepartner/in) sein



Einkommen und Vermögen einsetzen. Übersteigen die anfallenden Pflegekosten diese, kann ein Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ beim Sozialamt gestellt werden. Bevor das Sozialamt leistet, prüft es, ob der Pflegebedürftige sämtliches Einkommen und Vermögen für die Begleichung der Pflegekosten einsetzt.

Neben regelmäßigen Einkommen, wie z.B. gesetzliche und private Renten und Pflegegeld, zählen auch vorhandene Vermögenswerte. Dem Pflegebedürftigen steht lediglich ein Schonbetrag als Geldvermögen in Höhe von derzeit insgesamt 2.600 EUR und eine „angemessene“ Immobilie zur Verfügung, sofern er sie selbst nutzt.

Etwa 40 Prozent der im Heim versorgten Pflegebedürftigen sind bereits auf Sozialhilfe angewiesen. Kommt das

Sozialamt zu dem Ergebnis, dass Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, wird „Hilfe zur Pflege“ gewährt.

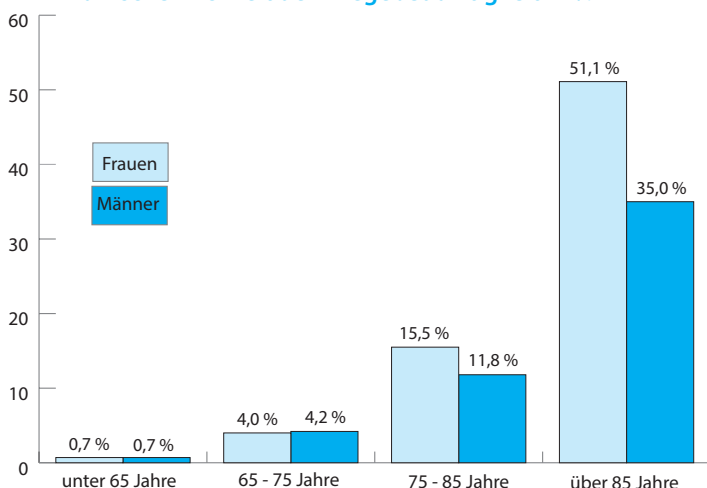
Der Sozialhilfeträger prüft anschließend, ob er diese Unterhaltszahlungen von den Kindern der Pflegebedürftigen zurückverlangen kann. Dieser sogenannte Elternunterhalt ist in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt.

Wann muss grundsätzlich Elternunterhalt geleistet werden?

Kinder müssen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den Lebensbedarf der Eltern durch Unterhaltszahlungen sichern.

In § 1601 BGB ist demnach grundsätzlich geregelt, dass Verwandte in gerader Linie verpflichtet sind, einander Unterhalt zu gewähren. So-

Wahrscheinlichkeit der Pflegebedürftigkeit in %



Quelle: Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik 2013, Deutschlandergebnisse

mit sind Schwiegerkinder von der Unterhaltspflicht ausgeschlossen, jedoch ist es möglich, dass deren Einkommen bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit des Kindes des Pflegebedürftigen berücksichtigt wird. Eltern haben allerdings nur Anspruch auf Unterhalt, sofern sie bedürftig sind. Vor einem Sozialhilfe-regress hat das Sozialamt die Bedürftigkeit geprüft und bereits bestätigt.

Prüfung der Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Kindes

Auch wenn ein grundsätzlicher Unterhaltsanspruch eines Elternteiles gegen ein Kind besteht, sind keine Unterhaltszahlungen zu leisten, wenn es unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen dazu außerstande ist (§1603 BGB).

Um zu prüfen, ob ein Kind fähig ist, Unterhalt zu leisten, ermittelt der Sozialhilfeträger zunächst das bereinigte Nettoeinkommen des Kindes und stellt diesem einen individuellen Selbstbehalt gegenüber. Das bereinigte Nettoeinkommen wird ermittelt, indem zunächst zum Nettolohn (bei Selbstständigen zu den durchschnittlichen Einkünften) noch weitere Einkunftsarten hinzugerechnet werden. Zu diesen Einkunftsarten zählen z.B.:

- Erträge aus Kapitalvermögen
- Erträge aus Vermietung und Verpachtung
- Steuerrückerstattungen
- Wohnvorteil bei selbstgenutzter Immobilie

Das so ermittelte Nettoeinkommen wird in einem weiteren Schritt um anerkannte monatliche Ausgaben berei-

nigt. Zu diesen Ausgaben gehören beispielsweise:

- Zins- und Tilgungsleistungen für Verbindlichkeiten, wenn diese vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit der Eltern aufgenommen wurden
- Wohnkosten, soweit sie 480 EUR für Alleinstehende bzw. 860 EUR für Ehegatten übersteigen
- Vorrangige Unterhaltspflichten, z.B. für eigene Kinder
- Private Altersvorsorge bis zu 5 Prozent des Bruttolohnes, für nicht gesetzlich Rentenversicherte bis zu 25 Prozent
- Berufsbedingte Aufwendungen (z.B. für Fahrtkosten)
- Kosten für regelmäßige Besuche des pflegebedürftigen Elternteils

Das Ergebnis dieser Berechnung ist das sogenannte bereinigte Einkommen. Um die konkrete Unterhaltspflichtung zu ermitteln, wird von dem bereinigten Einkommen der individuelle Selbstbehalt des Kindes abgezogen.

Neuer Selbstbehalt seit dem 01.01.2015

Grundsätzlich wird den unterhaltspflichtigen Kindern ein Selbstbehalt zugestanden. Dieser Selbstbehalt ist einkommensabhängig und setzt sich aus dem Mindestselbstbehalt und einem individuellen Zuschlag zusammen.

Seit dem 01.01.2015 beträgt der Mindestselbstbehalt 1.800 EUR und für den Ehepartner zusätzlich 1.440 EUR. Der Familienselbstbehalt beläuft sich also derzeit auf 3.240 EUR. Hinzu kommt ein individueller Zuschlag, der die Hälfte der Differenz zwischen dem

/ Beispielberechnung mit einkommensbereinigenden Ausgaben für ein unterhaltspflichtiges Kind:

Ein unverheirateter kinderloser Sohn verdient monatlich 2.800 EUR netto und hat keine weiteren Einkünfte. Das Nettoeinkommen ist noch nicht bereinigt, folgende Ausgaben kommen monatlich noch dazu: Rate für ein kreditfinanziertes Auto (250 EUR), berufsbedingte Fahrtkosten (140 EUR) und Beitrag für einen privaten Rentenversicherungsvertrag (50 EUR). Der Sozialhilfeträger zahlt die verbleibenden Heimkosten für das pflegebedürftige Elternteil. Wie hoch wäre der eventuell zu zahlende Unterhalt?

2.800 EUR	Nettoeinkommen
- 250 EUR	Autokreditrate
- 140 EUR	Fahrtkosten
- 50 EUR	Rentenversicherungsvertrag
<hr style="border-top: 1px dashed #000;"/>	
= 2.360 EUR	bereinigtes Nettoeinkommen

Nun ist zu prüfen, ob das bereinigte Nettoeinkommen den Selbstbehalt des Sohnes übersteigt:

2.360 EUR	bereinigtes Nettoeinkommen
- 1.800 EUR	Mindestselbstbehalt
<hr style="border-top: 1px dashed #000;"/>	
= 560 EUR	

½ von 560 EUR

= 280 EUR	(individueller Zuschlag zum Selbstbehalt)
------------------	--

1.800 EUR	Mindestselbstbehalt
+ 280 EUR	(individueller Zuschlag zum Selbstbehalt)
<hr style="border-top: 1px dashed #000;"/>	
= 2.080 EUR	*

Insgesamt verbleibt dem Sohn ein Selbstbehalt in Höhe von 2.080 EUR.

Da sein bereinigtes Nettoeinkommen seinen Selbstbehalt übersteigt, kann der Sozialhilfeträger maximal 280 EUR (2.360 EUR ./ 2.080 EUR) Unterhalt von dem Sohn verlangen.

* Ohne anerkannte Ausgaben zur Bereinigung des Nettoeinkommens müsste der Sohn monatlich maximal 500 EUR Unterhalt (2.800 EUR ./ 2.300 EUR) zahlen.

TIPP:

Wenn Sie im Jahr 2014 bereits Elternunterhalt geleistet haben und sich Ihr Einkommen nicht wesentlich erhöht hat, wenden Sie sich an den Sozialhilfeträger und bitten um eine neue Berechnung aufgrund der Erhöhung des Selbstbehaltes.

Mindestselbstbehalt und dem bereinigten Nettoeinkommen der Kinder beträgt.

Vermögen des Kindes muss erst oberhalb eines Schonvermögens eingesetzt werden

Unterhaltspflichtige Kinder müssen grundsätzlich auch mit dem eigenen Vermögen für den Unterhalt ihrer Eltern eintreten.

Ausgenommen hiervon ist das sogenannte Schonvermögen beim Elternunterhalt. Das Schonvermögen umfasst Werte, die von der Heranziehung zur Unterhaltspflicht verschont bleiben, um den Lebensbedarf des Unterhaltspflichtigen zu schützen und seine Altersvorsorge nicht zu gefährden. Die Berechnung des Schonvermögens ist immer auf den Einzelfall bezogen.

Zum Schonvermögen gehören beispielsweise Rücklagen für Anschaffungen (z.B. neues Auto) und auch eine angemessene eigengenutzte Immobilie.

Außerdem steht einem unterhaltspflichtigen Kind ein Schonvermögen für die Altersvorsorge in Höhe von fünf Prozent des aktuellen Bruttolohnes für alle Berufsmonate zu. Zusätzlich wird eine Verzinsung in Höhe von vier Prozent unterstellt. Dies hat der BGH in einem Urteil im Jahr 2006 entschieden (AZ XII ZR 98/04). So kommt beispielsweise ein 50-jähriger Angestellter, der seit seinem 30. Lebensjahr arbeitet und aktuell 3.000 EUR Brutto verdient, auf ein Schonvermögen für Altersvorsorge von rund 54.000 EUR.

Bei Selbstständigen, die keinen Anspruch auf eine gesetzliche Rente haben, wird ein Schonvermögen für Altersvorsorge von 25 Prozent ihrer

TIPP:

Bei verheirateten unterhaltspflichtigen Kindern beeinflusst die Berechnung des Unterhaltes auch das Einkommen des Ehepartners. Daher sollten Sie sich bei Unterhaltsforderungen durch den Sozialhilfeträger von einem Fachanwalt für Sozial- oder Familienrecht beraten lassen.

/ Wie viel muss ein Kind für seine Eltern zahlen?

Wie viel ein Kind zahlen muss, hängt von seinem „**bereinigten anrechenbaren Nettoeinkommen**“ und dem des Ehepartners ab. Grundlage sind die monatlichen Nettoeinkünfte, gemindert um Ausgaben wie z. B. Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite (siehe Prüfung der Leistungsfähigkeit)

Einkommen Kind (Euro)	Einkommen Ehepartner (Schwiegerkind) (Euro)								
	0	500	1.000	1.500	2.000	2.500	3.000	3.500	4.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
500	0	0	0	0	0	0	20	52	77
1.000	0	0	0	0	0	41	105	154	194
1.500	0	0	0	0	61	157	231	290	339
2.000	0	0	0	82	209	308	387	452	506
2.500	0	0	102	261	385	484	565	633	690
3.000	0	123	314	462	581	678	759	828	886
3.500	143	366	539	678	791	886	965	1.034	1.093
4.000	418	616	774	904	1.012	1.103	1.182	1.250	1.309

Quelle: Jörn Hauß, Fachanwalt für Familienrecht, Duisburg, auf Basis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

durchschnittlichen Einkünfte, gerechnet auf das bisherige Berufsleben, anerkannt.

Haftung bei mehreren Kindern

Haben die Eltern mehrere Kinder, haften diese anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Wenn beispielsweise die verbleibenden Pflegeheimkosten 1.200 EUR monatlich betragen und die Eltern drei Kinder haben, wobei das erste Kind 100 EUR, das zweite Kind 200 EUR und das dritte Kind 300 EUR leisten kann, fordert der Sozialhilfeträger diese Beträge auch ein. Die verbleibenden Kosten in Höhe von 600 EUR übernimmt der Sozialhilfeträger.

Wenn die ungedeckten Pflegeheimkosten geringer als der gemeinsame Leistungsbetrag der Kinder sind, dann müssen die Kinder entsprechend ihrer Haftungsquote zahlen.

Die Haftungsquote ermittelt sich aus dem Verhältnis der Leistungsfähigkeit des Kindes zur gesamten Leistungsfähigkeit aller Kinder. Wenn man das oben genannte Beispiel betrachtet, ergibt sich für das erste Kind eine Haftungsquote von 1/6, für das zweite Kind von 1/3 und für das dritte Kind die Hälfte der Gesamtleistungsfähigkeit.

Steuerliche Betrachtung des Pflegeunterhalts

Kinder können Aufwendungen für die Pflege ihrer Eltern steuerlich geltend machen, unabhängig davon, ob sie die Eltern freiwillig finanziell unterstützen oder der Sozialhilfeträger Leistungen verlangt.

Pflege-Pauschbetrag

Kinder, die ihre Eltern bei der Pflege zu Hause unterstützen, können einen Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 EUR jährlich beim Finanzamt gel-

tend machen. Voraussetzungen für die Anerkennung der Pauschale sind die Pflegestufe III oder das Merkzeichen „H“ im Behindertenausweis und die zumindest teilweise eigenhändig durchgeführte Pflege durch die Kinder.

Bekommt der Pflegebedürftige als Pflegeleistung das Pflegegeld und überlässt es seinen pflegenden Kindern zur freien Verfügung, dann steht diesen der Pflegepauschbetrag nicht zu. Es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass dieser Betrag ausschließlich für Pflegekosten bzw. die Versorgung des Pflegebedürftigen verwendet wird.

Außergewöhnliche Belastung

Wenn die Voraussetzungen für den Pflege-Pauschbetrag nicht vorliegen, können die Kinder die Pflegeausgaben als außergewöhnliche Belastungen unbegrenzt steuerlich geltend machen.

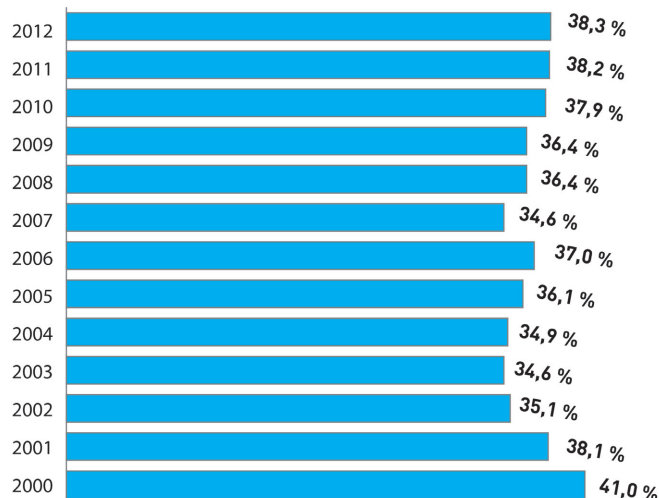
Das setzt allerdings voraus, dass die Eltern die Pflegekosten nicht eigenhändig begleichen können. Daher werden vorerst die Einkünfte des Pflegebedürftigen ermittelt.

Des Weiteren müssen die Kinder eine zumutbare Belastung aus eigenen Mitteln zahlen, bevor sich die Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung steuermindernd auswirken. Die Höhe der zumutbaren Belastung ist von der Höhe des Einkommens, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängig. Allerdings ist es möglich, diese zumutbare Belastung als haushaltsnahe Dienstleistung zu verrechnen.

Dafür müssen die Kinder die Pflegekosten jedoch direkt an den Leistungserbringer zahlen. Wer also vom Sozialhilfeträger aufgefordert wird, sich an den Pflegekosten zu beteiligen, sollte diese Leistungen nicht an das Amt, sondern z.B. direkt an den Pflegedienst überweisen.

Ist ein Elternteil in einem Pflegeheim untergebracht, sind zusätzlich zu den Pflegeausgaben auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung als außergewöhnliche Belastung steuerlich ansetzbar. Für diesen Anspruch muss mindestens die Pflegestufe I anerkannt sein.

/ Anteil der Empfänger von „Hilfe zur Pflege“ in stationären Einrichtungen an Pflegebedürftigen in stationären Einrichtungen insgesamt



Quelle: Barmer GEK Pflegereport 2014

Fazit: Im Falle der Pflegebedürftigkeit eines Elternteils besteht regelmäßig die Gefahr, dass bei unzureichendem Einkommen und Verzehr des gesamten Vermögens des Elternteils der Sozialhilfeträger die ungedeckten Pflegekosten übernehmen muss. Über den Sozialhilferegress kann der Sozialhilfeträger wiederum auf die unterhaltspflichtigen Kinder zurückgreifen und diese mit ihrem Einkommen und Vermögen an den Pflegekosten beteiligen. Um diese Gefahr zu minimieren lohnt es sich, über private Pflegeversicherungen einen zusätzlichen Schutz aufzubauen, der das Vermögen und Einkommen der Pflegebedürftigen und deren Kinder schützt.

Haben Sie Fragen zu diesem Thema?

Für weitere Informationen steht Ihnen der IPV gern unter Tel. 030 2060732-148 zur Verfügung!

/ Impressum

Herausgeber

Industrie-Pensions-Verein e.V.
 Niederwallstr. 10, 10117 Berlin
 Tel. 030 206732-0,
 Fax 030 206732-333
 www.ipv.de, info@ipv.de,

Selbstverlag

verantwortlich für den Herausgeber:

Wolfgang Peters, IPV Berlin,
 peters@ipv.de

Bildnachweis:

S. 1: © DOC RABE Media - Fotolia.com

/ Pflegeberatung – Was ist, wenn wir Pflege benötigen?

Wer wünscht sich nicht ein langes gesundes Leben? Was ist aber, wenn Sie plötzlich und unvorbereitet auf fremde Unterstützung angewiesen sind?

Als Betroffener oder Angehöriger müssen Sie jetzt schnelle und trotzdem wohlüberlegte Entscheidungen treffen. Oft ist man jedoch in dieser Situation überfordert. Zum Beispiel, wenn es um die Organisation der Pflege oder die Auswahl und Kombination unterstützender Hilfeleistungen geht.

- Welche Finanzierungsmöglichkeiten in der Pflegesituation habe ich?**
- Wie bekomme ich Informationen zur stationären oder ambulanten Betreuung und Versorgung?**
- Welche Angebote gibt es, um pflegende Angehörige zu entlasten?**
- Kann ich mich auf die Begutachtung durch den medizinischen Dienst vorbereiten?**
- Gibt es Tipps zu Hilfsmitteln und Anpassung des Wohnumfeldes?**

Das sind nur einige Fragen, mit denen man sich als Betroffener kurzfristig auseinandersetzen muss.

Gemeinsam mit der Compass Private Pflegeberatung unterstützt der IPV Sie und ihre Angehörigen, die richtigen Antworten auf ihre Fragen in einer Pflegesituation zu finden.

Erfahren Sie mehr zur Pflegeberatung und welche Vorteile Sie als IPV-Mitglied haben unter der Telefonnummer: 030 206732-140 oder im Internet unter:

www.ipv.de/Pflegeberatung.31.0.html